

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Breitenbach am Inn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 02. Dezember 2025

## 4. Anpassung Wasserbenutzungsgebührenverordnung

### 4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 3.11.2025 über die Anpassung der Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### Artikel I

Die am 10.10.2001 kundgemachte Wasserleitungsgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2024, wird wie folgt geändert:

a) Die in § 3 Abs. 1 lit. a festgesetzte Anschlußgebühr pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage wird mit EUR 3,20 festgesetzt (Bruttobetrag inkl. 10 % USt).

b) Die in § 5 Abs. 1 festgesetzte Zählergebühr wird hiermit pro eingebautem Wasserzähler und Jahr erhöht:

Nenngröße bis 3 m<sup>3</sup>/h: € 14,00 (Bruttobetrag inkl. 10 % USt) und

Nenngröße bis 20 m<sup>3</sup>/h: € 27,00 (Bruttobetrag inkl. 10 % USt)

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

#### Artikel II

Die am 10.10.2001 kundgemachte Wasserleitungsgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 6.11.2023, wird wie folgt geändert:

a) Die in § 4 Abs. 3 festgesetzte laufende Wassergebühr (Wasserzins) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch wird hiermit auf EUR 1,04 (für Landwirte: EUR 0,83) erhöht (Bruttobetrag inkl. 10 % USt).

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

#### Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Auer, BSc

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)



Dieses Dokument wurde von Josef Auer, BSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 02.12.2025 13:46:48

SID 243D13F6518130D1E33895

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.breitenbach.at/Amtssignatur](http://www.breitenbach.at/Amtssignatur)